



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Wirtschaftssatzung

Der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Geschäftsjahr 2011

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus, Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Tel.: + 49 385 5103-0
Fax: + 49 385 5103-999
www.ihkzuschwerin.de
info@schwerin.ihk.de

Die Vollversammlung der IHK zu Schwerin hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert am 11.12.2008 durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BGBl. II, 2008, S. 2420 f.), und der Beitragsordnung der IHK zu Schwerin vom 24.03.2004 („Wirtschaftskompass“ 1/2/2004, S. 25), zuletzt geändert am 05.12.2007 („Wirtschaftskompass“ 1/2/2008, S. 32) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (01.01.2011 bis 31.12.2011) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan (Plan-GuV)

mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.026.000 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	6.021.400 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	4.600 Euro

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.801.000 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	- 170.000 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2.403.300 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	- 2.249.700 Euro

festgestellt.

Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zu Schwerin zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der nach dieser Wirtschaftssatzung zu leistende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 EUR, 55,00 EUR
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340,00 bis 24.550,00 EUR 125,00 EUR
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.550,00 bis 36.900,00 EUR 175,00 EUR
- d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 36.900,00 bis 49.100,00 EUR 230,00 EUR
- 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 49.100,00 EUR 230,00 EUR
- 2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 49.100,00 bis 73.700,00 EUR 305,00 EUR
- 2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 73.700,00 bis 98.200,00 EUR 460,00 EUR
- 2.5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 98.200,00 EUR 765,00 EUR
- 2.6. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- a) - mehr als 100 Beschäftigte 1.275,00 EUR
- mehr als 8.180.700,00 EUR Umsatz
- b) - mehr als 250 Beschäftigte 2.555,00 EUR
- mehr als 16.361.400,00 EUR Umsatz
- c) - mehr als 500 Beschäftigte 5.110,00 EUR
- mehr als 24.542.100,00 EUR Umsatz
- d) - mehr als 750 Beschäftigte 7.665,00 EUR
- mehr als 32.722.700,00 EUR Umsatz
- e) - mehr als 1000 Beschäftigte 10.225,00 EUR
- mehr als 40.903.400,00 EUR Umsatz

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. – 2.6. zu veranlagten wären.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,23 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.
5.
 - a) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Anzahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.
 - b) Soweit keine Gewerbeerträge größer als "0 EUR" vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
 - c) Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Veranlagung durchgeführt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können keine Kredite aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000 Euro aufgenommen werden.

Schwerin, den 9. Dezember 2010

Hans Thon
Präsident

Ulrich Unger
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftskompass“ – Ausgabe Januar/Februar 2011 veröffentlicht:

Schwerin, den 9. Dezember 2010

Hans Thon
Präsident

Ulrich Unger
Hauptgeschäftsführer